

Nachtrag

von B. von Simson.

Zu meinem Bedauern habe ich in dem Aufsätze über die wiederaufgefundene Vorlage der Annales Mettenses (N. Arch. XXIV, 399 ff.) versäumt die Untersuchung von F. Kurze ebd. XXI, 29 ff. zu berücksichtigen. Die folgenden Bemerkungen sollen dazu dienen, mich mit Kurze's Ansichten in einigen Punkten auseinanderzusetzen und meinen Aufsatz auch sonst zu ergänzen. Entschuldigen mag die Nothwendigkeit eines solchen Nachtrages der Umstand, dass es sich um die erste Orientierung über einen bisher nicht bekannten Text handelte, der wahrscheinlich noch zu manchen Erörterungen Anlass geben wird, bis alle Punkte erschöpfend klargelegt sind.

Zu S. 402. Auch das *Fragmentum de Pippino duce* hat *propinquus* (Freher. Corp. Franc. hist. p. 168 lin. 38). Pertz (SS. I, 316) hat diese Variante übersehen. Es ist hienach um so deutlicher, wie die alte Streitfrage über das Verhältniß des *Fragmentum* zu den Ann. Mettenses sich nun löst. Beide gehen, unabhängig von einander, auf eine gemeinsame Vorlage (D) zurück, wie ich auch schon in der Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins N. F. IX, 216—217 angenommen hatte¹. Das *Fragmentum de Pippino duce* ist auch ein Bruchstück von D, welches nur weit früher als die Wiener, Basler Fragmente u. s. w., sogar früher als die Ann. Mettenses bekannt geworden war.

S. 408 N. 1. Nach Kurze S. 49 N. 1 würden die Worte 'et Oggerio' im Chron. Anianense nicht interpoliert sein, da auch Ann. Lobiens. 771 den *Otgarius marchio* erwähnen;

1) Anderer Meinung ist Monod, *Études critiques sur les sources de l'histoire carolingienne* I, S. 406 N. 4. 407 N. 1. Vgl. jedoch S. 127.